

Satzung der Gemeinde Langenleuba-Niederhain über die Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), des § 14 Abs. 1, Satz 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenleuba-Niederhain in seiner Sitzung am 28.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

S A T Z U N G

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Langenleuba-Niederhain ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThBKG) eine rechtlich unselbstständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThBKG). Sie führt die Bezeichnung
„Freiwillige Feuerwehr Langenleuba-Niederhain“
- (2) Sie ist eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§15).

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG und die Sicherheitswache (§ 22 ThBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Langenleuba-Niederhain die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus -und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Langenleuba-Niederhain gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters -und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper -und Sachschäden
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeinde weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Langenleuba-Niederhain haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Langenleuba-Niederhain zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 62. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (13 Abs. 1 ThBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollten Einwohner der Gemeinde Langenleuba-Niederhain sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 62. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder der Wehrleitung.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.

- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
 - (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
 - (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit der Wehrleitung ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters -und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters -und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters - und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters -und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern der Wehrleitung gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Langenleuba-Niederhain führt den Namen **„Jugendfeuerwehr Langenleuba-Niederhain“**.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Langenleuba-Niederhain ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6.Lebensjahr bis -in der Regel- zum vollendeten 16.Lebensjahr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Langenleuba-Niederhain untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11 Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr Langenleuba-Niederhain ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§§ 13 u. 14) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Langenleuba-Niederhain statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Langenleuba-Niederhain angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Langenleuba-Niederhain

ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Langenleuba-Niederhain und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und die Wehrleitung zu unterstützen.

- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Langenleuba-Niederhain ernannt.

§ 12 Feuerwehrleitung

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Langenleuba-Niederhain eine Wehrleitung gebildet.
- (2) Die Wehrleitung besteht aus dem Ortsbrandmeister/Wehrführer, dem Gerätewart welcher gleichzeitig als stellvertretender Ortsbrandmeister fungiert, dem Verantwortlichen für Aus- und Weiterbildung und ein Vertreter der aktiven Einsatzabteilung.
- (3) Die Wahl des Vertreters der Feuerwehrleitung erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen aller Abteilungen sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Er sollte den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Sitzung der Wehrleitung ein. Er hat die Wehrleitung einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zur Sitzung einladen.
- (6) Über die Sitzungen der Wehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen aller Abteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Angehörigen aller Abteilungen beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die

Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14 Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, der zu wählenden Mitglieder der Wehrleitung

- (1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt §13 Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Die Feuerwehrleitung nach § 12 Abs. 2 werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten durch den Gemeinderat zu übergeben.

§ 15 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu (einem) privatrechtlichen Feuerwehrverein(en) zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinsatzung.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.11.1996 außer Kraft.

Lgl.-Niederhain, den 08.05.2017

Helbig/Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk

Bekannt gemacht im Wierataler Gemeindeblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wieratal, Ausgabe-Nr. 06 Jahrgang 2017 vom 24.06.2017